



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5, Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/13-Parl/95

Wien, 28. März 1995

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR  
472 IAB  
1995-03-30

Parlament  
1017 Wien

zu 578 10

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 578/J-NR/95, betreffend Studienberechtigungsprüfungen in Oberösterreich, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und KollegInnen am 9. Februar 1995 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Es wird darauf hingewiesen, daß sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf die Studienberechtigungsprüfung gemäß § 8c Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 in der gültigen Fassung, beziehen, welche die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmeveraussetzung für Akademien und Kollegs im Sinne des Schulorganisationsgesetzes ersetzt.

Bestimmungen zur "universitären" Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985 in der gültigen Fassung, als Vollzugsmaterie des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bleiben hiebei außer Betracht.

Schon infolge der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und der darauf basierenden unterschiedlichen Berechtigungen der schulischen Studienberechtigungsprüfung einerseits und der universitären Studienberechtigungsprüfung andererseits kann in diesem Zusammenhang wohl nicht von einer Doppelgleisigkeit gesprochen werden, wiewohl wechselseitige Anrechnungen - ganz im Interesse der Kandidaten gelegen - gesetzlich vorgesehen sind.

Gemäß § 8c Abs. 5 Schulorganisationsgesetz sind für die Zulassung und Durchführung der Studienberechtigungsprüfung die Be-

- 2 -

stimmungen über die Externistenprüfungen gemäß § 42 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl.Nr. 472/1986 in der gültigen Fassung anzuwenden.

**1. Wieviele Prüfungsantritte zur Erlangung der Studienberechtigung sind je Kandidat möglich?**

Antwort:

Gemäß § 16 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979, BGBl.Nr. 362, über die Externistenprüfungen sind maximal vier Prüfungsantritte zur Erlangung der Studienberechtigungsprüfung zulässig.

**2. Ist es möglich, an mehreren verschiedenen Einrichtungen die Studienberechtigungsprüfung abzulegen?**

Antwort:

§ 8c Abs. 6 Schulorganisationsgesetz legt fest, daß die Studienberechtigungsprüfung an jener Schule abzulegen ist, die der Aufnahmswerber besuchen will.

**3. Gibt es eine Koordination der einzelnen Einrichtungen, an denen Studienberechtigungsprüfungen abgenommen werden dürfen, hinsichtlich der Erfassung jener Kandidaten, die an mehreren dieser Einrichtungen die Prüfung ablegen wollen?**

**4. Wenn nein, warum nicht?**

Antwort:

Bezüglich der angesprochenen Koordination ist festzustellen, daß zwischen universitären und schulischen Studienberechtigungen wechselseitige Anrechnungen gesetzlich verankert sind; es liegt daher im Interesse der jeweiligen Kandidaten, ent-

- 3 -

sprechende Informationen und Zeugnisse der anrechnenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Eine über das gesetzliche Ausmaß hinausgehende Wiederholung von Studienberechtigungsprüfungen wird an sich dadurch ausgeschlossen, daß der Kandidat im Rahmen der Zulassung - etwa an einer anderen Schule - wahrheitsgemäß Angaben zu machen hat, und dabei auch angeben müßte, an welchen Schulen er bereits Teile von Studienberechtigungsprüfungen abgelegt hat. Sollte das nicht der Fall sein, müßte eine Abkennung der rechtswidrigerweise abgelegten Prüfungen vorgenommen werden.

**5. Welche fachlichen Anforderungen und Lerninhalte werden den Kandidaten bei der Studienberechtigungsprüfung abverlangt?**

Antwort:

Gemäß § 8c Abs. 3 Schulorganisationsgesetz hat die Studienberechtigungsprüfung folgende Prüfungsgebiete zu umfassen:

1. einen Aufsatz über ein allgemeines Thema,
2. höchstens drei weitere Fächer, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Schulart (Form, Fachrichtung) erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. weitere Prüfungsgebiete nach Wahl des Aufnahmsbewerbers aus dem Bereich der angestrebten Schulart (Fachrichtung, Lehramtsausbildung, Studiengang), seiner fachlichen Voraussetzungen oder der angestrebten Schulart (Fachrichtung) entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder (Wahlfächer).

Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer gemäß Z 2 und 3 hat zusammen 4 zu betragen.

**6. Welche Kriterien müssen Bildungseinrichtungen erfüllen, um Studienberechtigungsprüfungen abnehmen zu dürfen?**

- 4 -

Antwort:

Studienberechtigungsprüfungen sind vor Prüfungskommissionen gemäß § 5 der Externistenprüfungsverordnung - also jeweils an der betreffenden Schule, die der Kandidat besuchen will - abzulegen.

Im Rahmen der Erwachsenenbildungseinrichtungen (etwa Volkshochschulen) abgelegte Prüfungen sind von der schulischen Externistenprüfungskommission anzurechnen.

Der Bundesminister:

